

**Nachtrag
zum Baugesetz (Dringliche Umsetzung der
Richtplanung im Bereich von Zonen mit hoher
Wohnqualität von kantonalem Interesse sowie von
Arbeitsgebieten von kantonalem Interesse)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 12. Juni 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 3 und 4

³ Im weiteren ist der Kanton ermächtigt, im Einverständnis mit dem
Einwohnergemeinderat:

- a. Zonen für hohe Wohnqualität von kantonalem Interesse und
- b. Arbeitsgebiete von kantonalem Interesse

mit zugehörigen Vorschriften festzulegen.

⁴Die kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne sind für jedermann verbindlich.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt
dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 710.1